



Chronologie

Die politische Rolle der Frauen in der Schweiz seit 1919

1918/1919	1918 werden die Motionen der Nationalräte Herman Greulich (SP, ZH) und Emil Göttsheim (FDP, BS) für die Einführung des Frauenstimm- und wahlrechts eingereicht und 1919 als Postulate überwiesen. Im Zusammenhang mit dem Landesstreik fordert das OAK-Minimalprogramm im 2. Punkt das Frauenstimmrecht. ¹
1929	Die Petition des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht von 1929 wird von 170'000 Frauen und 79'000 Männern unterzeichnet; der Nationalrat überweist sie an den Bundesrat.
1951	Der Bundesrat und die Bundesverwaltung lassen sich trotz Anfragen und Postulate bis in die 1950er Jahre nicht von ihrer „Schubladisierungstaktik“ im Zusammenhang mit dem Frauenstimmrecht abbringen. Erst 1951 legt der Bundesrat einen knappen Bericht zuhanden des Parlamentes vor.
1955	Das vom SVF in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Werner Kägi besagt, dass der einzige Weg zum Frauenstimmrecht über eine Verfassungsrevision führe. Kägi betont die Dringlichkeit der Einführung des Frauenstimmrechts.
1957	Erst 1957 verfasst der Bundesrat eine erste Botschaft zur Einführung des Frauenstimm- und Frauenwahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten à 30 Seiten. 1957/58 folgt die Behandlung des Vorschlags in den beiden Kammern: Die Botschaft des Bundesrates kommt gleichzeitig mit einer Vorlage betreffend der Revision des Zivilschutzes (Frauenobligatorium für die Hauswehren) ins Parlament.
01.02.1959	Die erste eidgenössische Abstimmung zum Frauenstimmrecht endet mit 66,9% (männlichen) Nein-Stimmen; Ja-Mehrheiten gibt es lediglich in den Kantonen GE, NE und VD – diese führen das kantonale Frauenstimmrecht noch 1959/1960 ein. Im Kanton AI beträgt der Ja-Anteil 5%.
1963	Die Schweiz tritt dem Europarat bei, aber ohne Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die auch das Frauenstimmrecht beinhaltet. Dieser Schritt provoziert weitere Aktivitäten zu Gunsten der politischen Mitarbeit der Frauen, u.a. 1966 eine Standesinitiative des Kantons Neuenburg für die Einführung des Frauenstimmrechts: Der Druck steigt. Trotzdem verharrt der Bundesrat in einer zögerlichen Haltung.
1968	Der Bundesrat gerät unter Zugzwang, weil er die EMRK „unter Vorbehalt“ des Frauenstimmrechts unterzeichnen will. Es kommt zu Frauenprotesten, u.a. stört die sich formierende Frauenbefreiungsbewegung FBB die 75-Jahr-Feier des Zürcher Stimmrechtsverbandes.
01.03.1969	Am 1. März 1969 findet der Unmut von 5000 Frauen im „Marsch auf Bern“ Ausdruck. Noch am selben Tag erklärt sich der Bundesrat bereit, auf die hängige Motion Tanner, die die sofortige Einführung des Frauenstimmrechts fordert, einzugehen. Ende Jahr kommt es zur zweiten Botschaft des Bundesrates zum Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene – es ist eine gekürzte Version von 1957. 1970 genehmigt das Parlament den Vorschlag.
07.02.1971	Die zweite eidgenössische Abstimmung zum Frauenstimmrecht endet mit 65,7% (männlichen) Ja-Stimmen. Die höchsten Ja-Anteile finden sich in der Romandie und in BS, Nein-Mehrheiten gibt es in den Kantonen OW, SG, TG, SZ, GL, AR, UR und AI. Die Kantonsklausel bleibt bestehen: GL, BE, TG, SG, SZ, UR, NW und OW schliessen die Lücken noch 1971/1972, SO 1980, GR 1983, AR nach viermaligem Ablehnen durch die Männerlandsgemeinde 1989, AI wird 1990 durch das Bundesgericht zur Annahme des Frauenstimmrechts gezwungen.
1975	Der Schweizerische Frauenkongress im UNO-Jahr der Frau beschliesst die Lancierung der Initiative <i>Gleiche Rechte für Mann und Frau</i> und fordert die Schaffung eines „eidgenössischen Organs für Frauenfragen“. (Dieses Organ wird 1976 durch den Bundesrat als ständige Kommission für Frauenfragen geschaffen.)

¹ Die Zusammenstellung folgt in erster Linie: Joris, Elisabeth / Witzig, Heidi (Hgg.), *Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz*. Mit Beiträgen von Marianna Alt et al., Zürich ³1991. *Frauen Macht Geschichte. Frauen- und gleichstellungspolitische Ereignisse in der Schweiz 1848-1998*. Teil I: *Frauenbewegung, Politik, Recht*, hg. v. der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, Bern ²1999. Voegeli, Yvonne, *Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945-1971*, Zürich 1997. Wacker, Jean-Claude, *Längsschnitt: Der lange Weg zum Frauenstimmrecht*, in: Felder, Pierre et al., *Die Schweiz und ihre Geschichte*, Zürich 1998, S. 307-309.

<p>1979</p>	<p>Der Bundesrat veröffentlicht seinen Gegenvorschlag zur Initiative <i>Gleiche Rechte für Mann und Frau</i>, der auf die Festlegung eines zeitlichen Rahmens verzichtet. Im folgenden Jahr zieht das Initiativkomitee die Initiative zu Gunsten des Gegenvorschlags zurück, da alle Parteien (ausser den Republikanern und der NA) den Gegenvorschlag befürworten.</p>
<p>14.06.1981</p>	<p>Die Abstimmung über den Gegenvorschlag zur Initiative <i>Gleiche Rechte für Mann und Frau</i> endet mit 60,3% Ja-Stimmen (Stimmbeteiligung bei 33,9%).</p>
<p>14.06.1991</p>	<p>Anfangs der 1990er findet wiederum eine Radikalisierung in der Frauenbewegung statt: „Wenn Frau will, steht alles still!“ – am 14. Juni 1991 ruft der Schweizerische Gewerkschaftsbund anlässlich des 10. Jahrestages des Gleichstellungsartikels und des Jubiläums des Frauenstimmrechts zum landesweiten Frauenstreik auf, der von den meisten Frauenorganisationen, ausser dem BSF, unterstützt und international beachtet wird. (Zwei Jahre später folgt ein weiterer landesweiter Protest, als anstelle der offiziellen sozialdemokratischen Kandidatin Christiane Brunner ein Mann in den Bundesrat gewählt wird. Unter Frauendruck tritt dieser jedoch zurück, und die Gewerkschaftssekretärin Ruth Dreifuss wird durch die Vereinigte Bundesversammlung zur Bundesrätin ernannt.)</p>
<p>1995</p>	<p>Die Initiative <i>Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Quoten-Initiative)</i> wird mit 110'000 Unterschriften eingereicht. Sie fordert eine Frauenquote von ca. 50% im national- und Ständerat, mindestens drei Bundesrätinnen, mindestens 40% Frauen am Bundesgericht und Geschlechter-Ausgewogenheit in den Verwaltungen. Die <i>Quoten-Initiative</i> wird 1998 vom Parlament und 2000 deutlich vom Volk abgelehnt.</p>
<p>1996</p>	<p>Über zehn Jahre nach dem Gleichstellungsartikel tritt das massgeblich von Yvette Jaggi initiierte Gleichstellungsgesetz (GIG) in Kraft. Weil die Frauen im Bereich der Erwerbsarbeit realiter immer noch stark benachteiligt sind, enthält es Massnahmen gegen die Diskriminierung im Erwerbsleben und soll den Verfassungsauftrag zur Gleichstellung verwirklichen, u.a. durch finanzielle Unterstützung entsprechender Projekte und Stellen durch den Bund. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wird als spezielle Diskriminierungsform unter sagt.</p>
<p>1997</p>	<p>Als eines der letzten Länder ratifiziert die Schweiz das UNO-Konvention aus dem Jahre 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell).</p>
<p>01.01.2000</p>	<p>Die neue Bundesverfassung tritt in Kraft: Der Gleichstellungsartikel von 1981 findet sich unter Art. 8 Abs. 3 mit der Präzisierung „rechtliche und tatsächliche Gleichstellung“:</p>
<p>2002</p>	<p>„Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung</p> <p>Auch 30 Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz existiert z.T. noch massiver Nachholbedarf in Sachen Gleichstellung. Gleichstellung ist in jedem Lebensbereich ein Thema, sei dies Arbeit, Familie und Ehe, Sozialversicherungen, Gesundheit, Bildung, Migration, Politik usw. Das 1988 auf der Grundlage des Gleichstellungsartikels und -gesetzes durch den Bundesrat ins Leben gerufene <i>Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann</i> (Amt des Eidgenössischen Departements des Innern) stellt auf seiner Homepage die Frage:</p> <p>„Morgen selbstverständlich?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vertretung der Frauen und Männer auf dem politischen Parkett ist ausgewogen. • Teilzeitarbeit ist für Frauen und Männer gleichermaßen attraktiv. • Die Ingenieurin ist ebenso alltäglich wie der Kindergärtner. • Frauen und Männer verdienen gleich viel für gleichwertige Arbeit. • Familien- und Betreuungsarbeit sind für Männer ebenso selbstverständlich wie für Frauen. • Es gibt keine sexualisierte Gewalt mehr gegen Frauen und Kinder. • Frauen dürfen durchschnittlich sein.“² <p>Neben den eidgenössischen Stellen gibt es auch verschiedene kantonale Gleichstellungsbüros und Organisationen bzw. Komitees, die sich für Gleichstellungsbelange einsetzen, z.B. die <i>arbeitsgemeinschaft frauen 2001</i>, die mehr als eine Million organisierte Frauen repräsentiert und die Resolutionen des 5. Schweizerischen Frauenkongresses umsetzen will und Öffentlichkeitsarbeit betreibt (insbesondere EXPO 02).³</p>

² Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (o.A.): <http://www.equality-office.ch> (Stand: 04. April 2002). Die aktuelle Kampagne des Gleichstellungsbüros lautet FAIRPLAY-AT-HOME. Allgemeine Informationen, ein Fragebogen, Literatur und Links zum Thema finden sich auf: FAIRPLAY-AT-HOME (o.A.): <http://www.fairplay-at-home.ch> (Stand: 04. April 2002).

³ arbeitsgemeinschaft frauen 2001 (o.A.): <http://www.argef2001.ch> (Stand: 30. März 2002).